

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1980	Nummer 38
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	20. 5. 1980	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO)	566

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern
vom 23. Juni 1978
über die Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung - VergabeVO)**

Vom 20. Mai 1980

Auf Grund der §§ 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

- Teil I
Bundesweites Vergabeverfahren
der Zentralstelle
- Erster Abschnitt:
Allgemeines
- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Frist und Form der Anträge
- Zweiter Abschnitt:
Besonderes Verteilungsverfahren
- § 4 Zulassungsantrag
§ 5 Ablauf des Verfahrens
§ 6 Verteilung
§ 7 Zulassungsbescheid
- Dritter Abschnitt:
Allgemeines Auswahlverfahren
- § 8 Zulassungsantrag
§ 9 Besondere Erklärungspflichten
§ 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
§ 11 Ablauf des Verfahrens
§ 12 Quoten
§ 13 Bevorzugte Auswahl
§ 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
§ 15 Landesquoten
§ 16 Zurechnung zu den Landesquoten
§ 17 Auswahl nach Wartezeit
§ 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
§ 19 Besondere Hochschulzugangsberechtigung
§ 20 Zweitstudium
§ 21 Ranggleichheit
§ 22 Bescheide
- Vierter Abschnitt:
Übergangsverfahren zum besonderen
Auswahlverfahren
- § 23 Zulassungsantrag
§ 24 Teilnahme am Verfahren
§ 25 Besondere Erklärungspflichten
§ 26 Ablauf des Verfahrens
§ 27 Quoten
§ 28 Auswahl von Altwartern
§ 29 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
§ 30 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
§ 31 Auswahl im Losverfahren
§ 32 Ranggleichheit
§ 33 Verteilung
§ 34 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Teil II
Feststellungsverfahren

- § 35 Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens
§ 36 Testabnahmestellen und Testtermine
§ 37 Auswahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren
§ 38 Verteilung der Teilnehmer am Feststellungsverfahren auf die Testabnahmestellen
§ 39 Testabnahme
§ 40 Verwarnung und Ausschluß
§ 41 Störung
§ 42 Verspätung, Unterbrechung und Wiederholung
§ 43 Ermittlung der Testergebnisse
§ 44 Feststellungsbescheid

Teil III
Sonstige Bestimmungen

- § 45 Zulassung von Ausländern
§ 46 Abschluß des Verfahrens
§ 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
§ 48 Informationsaustausch

Teil IV
Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Hochschulreife

- § 49 Studiengänge, Vergabevorschriften

Teil V
Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Fachhochschulreife

- § 50 Vergabevorschriften

Teil VI
Vergabeverfahren der Hochschulen

- § 51 Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester
§ 52 Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Teil VII
Schlußvorschriften

- § 53 Inkrafttreten

Teil I
Bundesweites Vergabeverfahren
der Zentralstelle

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Teils I regeln die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters an deutsche Studienanfänger in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogen sind. Diese Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in

Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens,
Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und
Studiengänge des Übergangsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen,

Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang,

Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann (Härtefallantrag, Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches), sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Besonderes Verteilungsverfahren

§ 4

Zulassungsantrag

Der Bewerber nennt im Zulassungsantrag einen Studiengang und für diesen Studiengang die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge.

§ 5

Ablauf des Verfahrens

(1) Im besonderen Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen an die Bewerber verteilt (erste Verfahrensstufe). Bewerber, die in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden können, erhalten entsprechend ihren Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfah-

rensstufe je Studienort 8 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 7 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibanträge noch nicht entschieden sind. Spätestens zum Beginn des Nachrückverfahrens eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind.

(4) Bei den Zulassungen kann die Zentralstelle die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 6

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

Anlage 2

(2) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 den gleichen Rang, entscheidet das Los.

(3) Die Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Soweit der Bewerber einen Studienplatz an den von ihm genannten Studienorten nicht erhalten kann, wird ihm ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

§ 7

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übri- gen Voraussetzungen für eine Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Dritter Abschnitt

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 8

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens als Hilfsanträge genannt werden, gelten sie als Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Studiengang nennen.

(2) Für jeden Studiengang kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

§ 9

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag an Eides Statt zu erklären, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

- (1) Die zuständigen Stellen nennen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen)

unter Angabe einer Reihenfolge die Bewerber für die Studienplätze, die für die öffentliche Gesundheitsverwaltung und für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr vorzubehalten sind. Bewerber, denen ein Studienplatz zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(2) Zuständige Stellen sind

1. für Bewerber für die öffentliche Gesundheitsverwaltung der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
2. für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. Am Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Soweit die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen, nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Bevorzugte Auswahl,
2. Besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. Außergewöhnliche Härte.

(3) Die nach Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerber läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 6 zu. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 22 Abs. 1 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibeanträge noch nicht entschieden sind. Spätestens zum Be-

ginn des Nachrückverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie im Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung auf, ob sie im Falle der Zulassung im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme am Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(6) Im Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang als Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang als Hilfsantrag genannt haben.

§ 12

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen
 - a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung
 - 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Sind weniger Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
 - a) 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 2 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge.

§ 13

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben

oder

eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel V § 7 des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), geleistet oder übernommen haben

oder

das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155) geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren

oder

2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren, das nicht von der Zentralstelle durchgeführt wurde, in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären

oder

3. sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat,

2. nachweist, daß er seinen Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in Bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Gesamtnote oder Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 3.

(2) Wird eine Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten.

Dies gilt nicht:

1. wenn in einem Studiengang für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation weniger als 11 Studienplätze zur Verfügung stehen,

2. für Studiengänge, die einem Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages unterliegen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugewiesen wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben,

2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit vorzunehmen ist und

3. eine in der Anlage 4 genannten Hochschulzugangsberechtigungen in dem betreffenden Land erworben haben.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Bewerber, die nach Satz 1 keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

Anlage 3

Anlage 4

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. vier für den Studiengang Pharmazie, wenn der Bewerber die pharmazeutische Vorprüfung aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) bestanden hat,
2. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
3. vier, wenn der Bewerber aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
4. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen, wegen Krankheit oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben,
6. zwei, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch § 3 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108), enthalten sind,

bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder

bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Der berufsqualifizierende Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des Zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudienbewerber können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Hauptantrag an erster Stelle genannten Hochschule nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

§ 19

Besondere Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nur im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgewählt werden. Der Rang wird ausschließlich aus der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote oder Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 20

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben, oder
3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird oder das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Erwä-

gungen zu befürworten ist und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgelegten maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule ausgewählt.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Absätzen 1 und 2 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen Bewerber vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 15. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden. Dies gilt auch, wenn bei der Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, der Bewerber für ein Zweitstudium oder bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten Ranggleichheit besteht.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Absätzen 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 22

Bescheide

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

Vierter Abschnitt

Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren

§ 23

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens als Hilfsanträge genannt werden, gelten sie als Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Studiengang nennen.

(2) Für jeden Studiengang kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(4) Der Bewerber, der im Hauptantrag einen Studiengang des Übergangsverfahrens nennt, kann für diesen Studiengang im Zulassungsantrag die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn der Bewerber ausdrücklich sein Einverständnis erklärt, daß

1. er auf eigene Kosten am Feststellungsverfahren teilnimmt und
2. die nach Anlage 6 Nr. 2 erforderlichen Angaben erhoben und für den Zweck der Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens verwendet werden dürfen.

Anlage 6

(5) In seinem Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren kann der Bewerber bis zu drei Testabnahmestellen in einer Reihenfolge nennen.

(6) Stellt der Bewerber einen Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren, gilt die Erklärung, hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden zu sein, für den Fall einer Auswahl aufgrund des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens für alle in der Anlage 5 für den betreffenden Studiengang genannten Studienorte als gegeben.

Anlage 5

§ 24

Teilnahme am Verfahren

- (1) Bewerber können für denselben Studiengang
 1. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin
 - a) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1980/81 innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren fünfmal,
 - b) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1982/83 innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren viermal teilnehmen,
 2. im Studiengang Tiermedizin
 - a) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1980/81 an drei aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren,
 - b) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1982/83 an zwei aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren teilnehmen.

(2) Bewerber, die zum Personenkreis des § 13 Abs. 1 gehören und aufgrund ihres Dienstes einer Ladung zur Testteilnahme nicht folgen konnten, können ein weiteres Mal am Übergangsverfahren teilnehmen.

(3) Wer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen ist, kann sich an weiteren Vergabeverfahren für diesen Studiengang nicht beteiligen, solange für diesen ein Übergangsverfahren oder ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird.

§ 25

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag an Eides Statt zu erklären, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat sowie, falls er vor dem 1. Oktober 1978 die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, ob er nach dem 30. September 1974 als Student an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat.

§ 26

Ablauf des Verfahrens

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Soweit die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen, nach § 27 zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Bevorzugte Auswahl,
2. Besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Altwarter,
4. Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
5. Grad der Qualifikation und Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
6. Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation,
7. Grad der Qualifikation,
8. Außergewöhnliche Härte.

§ 27

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen,
2. 2 vom Hundert für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 1,3 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin und
 - 2 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Sind weniger Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 4 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 1 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 4 vergeben.

(3) Von den Studienplätzen werden

1. im Studiengang Medizin
 - in einem Wintersemester 950,
 - in einem Sommersemester 1050,
2. im Studiengang Tiermedizin
 - in einem Wintersemester 100,
3. im Studiengang Zahnmedizin
 - in einem Wintersemester und
 - in einem Sommersemester je 150

an Bewerber vergeben, die unter Berücksichtigung eines für sie vorliegenden Ergebnisses des Feststellungsverfahrens ausgewählt werden. Von diesen Studienplätzen werden je Studiengang 10 vom Hundert ausschließlich nach

dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens und die übrigen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens vergeben.

(4) Die verbliebenen Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber,
 - a) 20 vom Hundert in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81 und zum Sommersemester 1981, 10 vom Hundert in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82 und zum Sommersemester 1982, 5 vom Hundert in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 1982/83 und zum Sommersemester 1983 an Bewerber, die in einem Losverfahren unter Berücksichtigung der Wartezeit ausgewählt werden (Altwarter),
 - b) 10 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die in einem Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation ausgewählt werden.

Verfügbar gebliebene Studienplätze der Quoten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden auf die Quoten nach Satz 1 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander verteilt.

(5) Die Quoten nach den Absätzen 2 bis 4 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge.

(6) Sofern für ein einzelnes Vergabeverfahren in einem Studiengang ein Feststellungsverfahren insgesamt nicht durchgeführt werden kann oder dessen Ergebnis nicht durchführbar ist, werden die Studienplätze der Quote nach Absatz 3 anteilig in dem Verhältnis auf die Quoten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und für die Auswahl im Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation übertragen, in dem diese zueinander stehen.

(7) Landesquoten werden gebildet für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, nach dem Grad der Qualifikation und im Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation.

Bei der Berechnung der Landesquoten werden die sich ergebenden Einzelquoten zu einer Gesamtzahl zusammengefaßt. Stehen danach insgesamt weniger als 11 Studienplätze zur Verfügung, werden Landesquoten nicht gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(8) Die sich nach Absatz 7 als Landesquote für jedes Land ergebende Anzahl von Studienplätzen wird jeweils entsprechend dem Anteil der Einzelquoten untereinander, wie sie sich vor der Bildung der Landesquoten nach den Absätzen 3 bis 6 ergeben, auf die einzelnen Quoten aufgeteilt. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 6 für ein Land oder mehrere Länder vor, erfolgt für dieses Land oder diese Länder eine Aufteilung nur auf die Quoten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und für die Auswahl im Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation; die Quote für die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens bleibt von der Aufteilung unberührt.

(9) Für die Zurechnung der Bewerber zu den einzelnen Landesquoten gilt § 16 entsprechend.

§ 28

Auswahl von Altwartern

(1) Bei der Auswahl von Altwartern wird der Rang der Bewerber aufgrund der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Zulassungswahrscheinlichkeit durch Los bestimmt. Ausgeschlossen von der Auswahl in dieser Quote sind Be-

werber, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 30. September 1978 erworben haben oder in dem Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1980 entsprechend den bisherigen Vorschriften nach Wartezeit hätten ausgewählt werden können.

(2) Entsprechend der Anzahl der Halbjahre, die nach § 17 Abs. 6 höchstens zu berücksichtigen sind, werden 18 Gruppen gebildet. Jeder Bewerber wird aufgrund seiner Wartezeit einer dieser Gruppen zugeordnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt nach § 17, wobei Wartezeiten und die Berechnung der Wartezeit beeinflussende Sachverhalte nach § 17 Abs. 3 bis 5, die nach dem 30. September 1980 liegen, nicht berücksichtigt werden. Die Gruppen sind fortlaufend numeriert, wobei die Gruppennummer der Wartezeit entspricht, die die jeweils zugeordneten Bewerber aufzuweisen haben. Bewerber, die keine Wartezeit aufzuweisen haben, werden der Gruppe mit der Nummer 1 zugeordnet.

(3) Die Zulassungswahrscheinlichkeit der Bewerber in jeder Gruppe betragen das der Gruppennummer entsprechende Vielfache der Zulassungswahrscheinlichkeit der Gruppe mit der Nummer 1. Die Zulassungswahrscheinlichkeit der Bewerber in der Gruppe mit der Nummer 1 errechnet sich aufgrund der in Satz 1 festgelegten Bedingung, der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, der Anzahl der insgesamt und der Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu berücksichtigenden Bewerber. Dabei werden die Werte zugrunde gelegt, die sich unmittelbar vor der Vergabe der Studienplätze im Hauptverfahren ergeben.

§ 29

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Rang der Bewerber durch die im Feststellungsverfahren erreichte Gesamtpunktzahl entsprechend Anlage 6 Nr. 3.1 Satz 1 bestimmt.

(2) Kann ein Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht ermittelt werden, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens ausgeschlossen.

§ 30

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Rang der Bewerber durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Gesamtnote oder Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus dem mit 0,051 multiplizierten Teststandardwert nach Anlage 6 Nr. 3, vermindert um die Durchschnittsnote oder Gesamtnote.

(2) Wird die Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder kann ein Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht ermittelt werden, ist der Bewerber von der Auswahl im Rahmen der Quote nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens ausgeschlossen.

§ 31

Auswahl im Losverfahren

(1) Bei der Auswahl der Bewerber im Losverfahren wird der Rang der Bewerber aufgrund der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Zulassungswahrscheinlichkeit durch Los bestimmt.

(2) Entsprechend dem Grad der Qualifikation werden 32 Gruppen gebildet. Jeder Bewerber wird aufgrund seiner ermittelten Gesamtnote oder Durchschnittsnote einer dieser Gruppen zugeordnet. Die Gruppen sind fortlaufend numeriert, wobei die Gruppe, der Bewerber mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote 1,0 zugeordnet sind, die Nummer 32 erhält. Bewerber mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote 4,1 und höher werden der Gruppe mit der Nummer 1 zugeordnet; dies gilt auch für Bewerber, die

eine Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachweisen.

(3) Die Zulassungswahrscheinlichkeit für die Bewerber in der Gruppe mit der Nummer 32 beträgt das Fünffache der Zulassungswahrscheinlichkeit für die Bewerber in der Gruppe mit der Nummer 1. Die Zulassungswahrscheinlichkeit für die den übrigen Gruppen zugeordneten Bewerber steigt mit aufsteigender Gruppennummer von Gruppe zu Gruppe um den gleichen Wert. Dieser Wert errechnet sich aufgrund der in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Bedingungen sowie der zur Verfügung stehenden Studienplätze, der Anzahl der insgesamt und der Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu berücksichtigenden Bewerber; § 28 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

Ranggleichheit

Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingeordnet. Besteht danach noch Ranggleichheit, werden von diesen Bewerbern zunächst diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 15. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Dies gilt auch, wenn bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, nach dem Grad der Qualifikation, nach Härtegesichtspunkten, bei der Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung oder bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium Ranggleichheit besteht.

§ 33

Verteilung

Bewerber, die in den Quoten nach § 27 Abs. 3 ausgewählt werden, erhalten nach § 6 einen Studienplatz an einem der in Anlage 5 genannten Studienorte im Rahmen der an diesen Studienorten für diese Quote verfügbaren Studienplätze. Wird in einem Land oder in mehreren Ländern das Feststellungsverfahren insgesamt nicht gewertet, wird die Anzahl der Studienplätze für diese Bewerber je Hochschule entsprechend dem Anteil der je Hochschule für diese Bewerber verfügbaren Studienplätze an der Gesamtzahl der für diese Bewerber zur Verfügung stehenden Studienplätze vermindert.

§ 34

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die bevorzugte Auswahl (§ 13), die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 14), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die besondere Hochschulzugangsberechtigung (§ 19), das Zweitstudium (§ 20) und die Bescheide (§ 22) gelten im Übergangsverfahren entsprechend. Bei der bevorzugten Auswahl werden Sachverhalte, die nach dem 30. September 1980 liegen, nur berücksichtigt, wenn der Bewerber in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden ist.

Teil II

Feststellungsverfahren

§ 35

Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens

(1) Als Feststellungsverfahren für die Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 27 Abs. 3 wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zwecke der Erprobung für kommende Feststellungsverfahren können in den schriftlichen Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung des Tests eingehen.

§ 36 Testabnahmestellen und Testtermine

(1) Der Test wird nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 3 Abs. 1 an Testabnahmestellen in den in Anlage 6 aufgeführten Orten durchgeführt.

(2) Die Testabnahmestelle und der Testtermin werden den Teilnehmern am Feststellungsverfahren mitgeteilt. Der Testtermin liegt in der Regel

für ein Sommersemester zwischen dem 10. und 20. Februar,

für ein Wintersemester zwischen dem 10. und 20. August.

§ 37 Auswahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren ist auf das Fünffache der für die einzelnen Studiengänge nach § 27 Abs. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Beantragen mehr Bewerber eine Beteiligung am Feststellungsverfahren, wählt die Zentralstelle die Teilnehmer durch Los aus.

(2) Am Feststellungsverfahren können nur Bewerber teilnehmen, die nach § 24 am Verfahren teilnehmen können.

§ 38 Verteilung der Teilnehmer am Feststellungsverfahren auf die Testabnahmestellen

(1) Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die Testabnahmestellen verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten Ortswünsche und dann die übrigen Ortswünsche in der von dem Bewerber genannten Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an eine möglichst nahegelegene andere Testabnahmestelle verteilt.

(2) Wählen mehr Bewerber eine Testabnahmestelle, als diese Plätze hat, werden die Bewerber entsprechend ihrem Wohnsitz berücksichtigt.

Dabei sollen mehrere Testabnahmestellen, die sich an einem Ort befinden, gleichmäßig ausgelastet werden. Als Wohnsitz gilt die vom Bewerber im Antrag angegebene ladungsfähige Anschrift im Geltungsbereich des Staatsvertrages. Bei gleichem Wohnort (Postleitzahl) entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle läßt im Auftrag der Länder die Teilnehmer zum Test; die nicht berücksichtigten Bewerber erhalten eine entsprechende Mitteilung. Mit der Ladung wird dem Bewerber ein Fragebogen für Angaben nach Anlage 6 Nr. 2 übersandt.

§ 39 Testabnahme

(1) Der Test wird vom Kultusminister abgenommen. Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens werden beauftragt:

1. das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
2. das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 40 Verwarnung und Ausschluß

(1) Ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren, der sich vor Abnahme des Tests nicht durch einen Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann, wird von der Testabnahme ausgeschlossen.

(2) Ein Teilnehmer, der während der Bearbeitungszeit mit anderen Teilnehmern spricht oder Kontakt aufnimmt, sowie ein Teilnehmer, der vorsätzlich eine Störung verursacht, die zu einer Beeinträchtigung einzelner oder aller Teilnehmer führt, wird durch den Testleiter verwarnt, im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen von der Testteilnahme ausgeschlossen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn es ein Teilnehmer unternimmt, das Ergebnis des Tests durch Täuschung zu beeinflussen. Als Täuschung gilt insbesondere der Gebrauch nicht zugelassener Hilfsmittel oder Gegenstände sowie die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür festgesetzten Zeit.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Teilnehmer bei der Zulassung zum Test oder während der Testabnahme getäuscht hat, wird der Test für diesen Teilnehmer nicht gewertet.

§ 41 Störung

(1) Bei Störungen des Testverfahrens entscheidet der Testleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Test durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muß. Ein Test ist abzubrechen, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird. Bei Abbruch des Tests unterrichtet der Testleiter unverzüglich den Kultusminister.

(2) Kann der Test in einer oder mehreren Testabnahmestellen des Landes nicht durchgeführt werden oder stellt sich später heraus, daß ein Test für alle Teilnehmer einer oder mehrerer Testabnahmestellen des Landes nicht gewertet werden kann, entscheidet der Kultusminister unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit der Bewerber, ob die in den Testabnahmestellen des Landes abgelegten Tests insgesamt gewertet werden können.

(3) Wird in mehr als einem Land der Test insgesamt nach Absatz 2 nicht gewertet und sind davon mehr als 50 vom Hundert aller geladenen Teilnehmer am Feststellungsverfahren betroffen, wird der Test in allen Ländern nicht gewertet.

§ 42 Verspätung, Unterbrechung und Wiederholung

(1) Ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren kann zum Test nur zugelassen werden, wenn er bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes. Unterbricht ein Teilnehmer seine Testbearbeitung, geht das zu seinen Lasten, es sei denn, der Testleiter unterbricht die Testabnahme für die gesamte Testabnahmestelle.

(2) Innerhalb desselben Vergabeverfahrens findet eine Wiederholung des Tests nicht statt.

§ 43 Ermittlung der Testergebnisse

Das Testergebnis wird als Gesamtpunktzahl und als Teststandardwert ausgedrückt. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl und des Teststandardwerts ergeben sich aus Anlage 6 Nr. 3.

§ 44 Feststellungsbescheid

(1) Das nach § 39 Abs. 3 zuständige Schulkollegium teilt dem Teilnehmer am Feststellungsverfahren das Testergebnis mit. Die Mitteilung wird zusammen mit dem Bescheid der Zentralstelle über den Zulassungsantrag versandt.

(2) Der Feststellungsbescheid enthält die im Test erreichbare Gesamtpunktzahl und die von dem Teilnehmer selbst erreichte Gesamtpunktzahl. Zugleich soll die Verteilung der Ergebnisse aller Teilnehmer am Feststellungsverfahren bekanntgegeben werden, aus der zu erkennen ist, in welcher von fünf Ranggruppen (jeweils 20 vom Hundert) der Teilnehmer mit seinem

Testergebnis einzuordnen ist. Dabei sind auch der Mittelwert und die Standardabweichungen der Testergebnisse mitzuteilen.

(3) Der Feststellungsbescheid hat nur für das Vergabeverfahren Gültigkeit, für das das Feststellungsverfahren durchgeführt wird.

Teil III

Sonstige Bestimmungen

§ 45

Zulassung von Ausländern

(1) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,

von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,

aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,

aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,

einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 46

Abschluß des Verfahrens

(1) Das besondere Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn

keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen

oder

alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind

oder

die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 47

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und

für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 48

Informationsaustausch

Die Zentralstelle sowie die am Vergabeverfahren und am Feststellungsverfahren beteiligten Stellen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

Teil IV

Vergabeverfahren der Zentralstelle nach Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages für Bewerber mit Hochschulreife

§ 49

Studiengänge, Vergabevorschriften

(1) Für die in der Anlage 7 genannten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle angeordnet. Anlage 7

Sie gliedern sich in

Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens

Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens

(2) Für die Vergabe der Studienplätze gelten die Vorschriften des Teils I mit Ausnahme des Vierten Abschnitts sowie des Teils III dieser Verordnung, soweit in diesem Teil, oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Zulassung in Lehramtsstudiengängen gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Bewerber hat die gewünschten Studiengänge im Zulassungsantrag zu nennen. Er soll auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind. Nennt der Bewerber im Hauptantrag nur Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens, bleiben Hilfsanträge unberücksichtigt.

2. Bei Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden Studiengang des beantragten Lehramtsstudiengangs ausgewählt oder eine Auswahl nicht erforderlich ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. Bei der Auswahl kann die Zentralstelle die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung von Zulassungszahlen berücksichtigen.

3. Die ausgewählten Bewerber werden nach den Vorschriften des § 6 auf die Studienorte verteilt. Sind nach der Verteilung noch Studienplätze verfügbar, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Nummer 2 ausgewählt und nach Satz 1 verteilt. Das Verfahren nach Satz 2 wird einmal wiederholt; danach noch verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

4. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für jeden der bei der Zentralstelle beantragten Studiengänge ein Studienplatz verfügbar ist. Kann ein Bewerber nicht zugelassen werden, obwohl er alle Studienorte genannt hat, wird er im Nachrückverfahren vorab berücksichtigt.

Teil V
Vergabeverfahren der Zentralstelle
nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages
für Bewerber mit Fachhochschulreife

§ 50
Vergabevorschriften

(1) In einem Vergabeverfahren der Zentralstelle für Bewerber mit Fachhochschulreife finden die Vorschriften des Teils I, Erster bis Dritter Abschnitt, mit Ausnahme von § 10 und des Teils III mit Ausnahme von § 45 Abs. 1 und 3 Anwendung, soweit in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle angeordnet wird und die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die nach Absatz 2 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.

(4) Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Erwerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird.

(5) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der in § 3 bezeichneten Frist ausschließlich bei der Zentralstelle einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Zentralstelle.

(6) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Gesamthochschulen ergibt sich aus Anlage 8.

Anlage 8

Teil VI
Vergabeverfahren der Hochschulen

§ 51
Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester

(1) Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester durch die einzelne Hochschule die Vorschriften der Teile I und III mit Ausnahme des § 3 Abs. 3, der §§ 4 bis 7, des § 8 Abs. 1 und 2, der §§ 10, 15, 16, 23 bis 34, 46 Abs. 1 und der §§ 47, 48, soweit in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist; an die Stelle der Zentralstelle tritt die Hochschule. § 13 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Gründe für die bevorzugte Auswahl sich auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zustän-

digen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, prüft die Hochschule im Falle der Zulassung, ob er einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann. Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, wird er nicht auf die Zahl der in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber angerechnet. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(3) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens (§ 46 Abs. 2) noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden und in geeigneter Weise bekanntzugebenden Frist gemeldet haben. Falls sich mehr Bewerber melden, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

§ 52
Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze in den höheren Fachsemestern durch die einzelne Hochschule nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 vergeben, soweit in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, nichts anderes bestimmt ist. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber, die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften der Teile I, III, IV und V und des § 51 vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen worden sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind,
2. danach an Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,
3. schließlich an sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(3) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerber

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 3 nach dem Los,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts erbracht hat.

(5) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 6 Abs. 3.

(6) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(7) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften der Teile I, III und IV von der Zentralstelle ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem an die Zentralstelle gerichteten Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem betreffenden Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages beantragt hat oder beantragen wird, gilt der bei der Zentralstelle eingereichte Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(8) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerber berücksichtigt, die den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt haben; für die Auswahl unter diesen Bewerbern sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(9) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und 4 Satz 3 und Abs. 5, der §§ 22, 46 Abs. 2 und des § 51 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Teil VII Schlußvorschriften

§ 53 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft. Sie gilt erstmals für Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), tritt am 30. September 1980 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogische Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt):

Agrarwissenschaft

Architektur
Betriebswirtschaft²⁾
Biologie
Elektrotechnik²⁾
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Lebensmittelchemie
Maschinenbau²⁾
Medizin¹⁾
Pädagogik²⁾
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft²⁾
Tiermedizin¹⁾
Vermessungswesen²⁾
Wirtschaftspädagogik²⁾
Zahnmedizin¹⁾

In den mit ¹⁾ gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1983 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.

In den mit ²⁾ gekennzeichneten Studiengängen findet im Wintersemester 1980/81 ein besonderes Verteilungsverfahren statt.

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 6 Abs. 1 Satz 2

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, - für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung - angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Land Bayern

Kreise	Studienorte ▶							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte								
Amberg	7	4	3	2	6	8	1	8
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	3
Aachaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	7
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	6
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Ingoislad	3	6	6	4	1	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	8	3	5
Kempten (Allgäu)	1	6	7	4	2	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	8	3	5
München	2	6	7	6	1	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	3	1	8
Weiden i. d. Opf.	8	4	1	2	7	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Landkreise								
Aichbach-Friedberg	1	6	7	4	2	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	2	3	8
Amberg-Soizbach	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aachaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Bad Tölz-Wolfrahsausen	2	6	7	5	1	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	1	2	8
Dillingen a. d. Donau	1	6	7	3	2	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	8	3	7
Erding	3	6	7	5	1	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	8	5	4

Kreise	Studienorte ▶							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Freising	3	6	7	4	1	5	2	8
Freyung-Grafenau	6	7	8	4	3	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Gemisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	8	4	5
Haßberge	6	2	4	3	7	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	8	5	4
Landsberg a. Lech	2	6	7	4	1	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	8	5	4
Lindau (Bodensee)	1	6	7	4	2	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	4	3	8
Mittlerberg	6	2	4	3	7	8	5	1
Mühlhof a. Inn	4	7	6	5	1	3	2	8
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	6	7	4	1	7	3	8
Neumarkt i. d. Opf.	7	3	4	2	5	8	1	6
Neustadt a. d. Waldnaab	8	4	1	2	7	6	3	5
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	6	3	4	1	7	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	6	7	4	1	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	6	5	4

Land Berlin

Kreise	Studienorte ▶
	Berlin
Kreisfreie Städte	
Berlin	6

Land Bremen

Kreise	Studienorte ▶
	Bremen
Kreisfreie Städte	
Bremen	0
Bremerhaven	0
Angrenzende Kreise	
Land: Niedersachsen	
Kreisfreie Städte	
Delmenhorst	0
Landkreise	
Diepholz	0
Osterholz	0
Verden	0
Wesermarsch	0

Land Hamburg

Kreise	Studienorte ▶
	Hamburg
Kreisfreie Städte	
Hamburg	6
Angrenzende Kreise	
Land: Schleswig-Holstein	
Landkreise	
Herzogtum Lauenburg	6
Pinneberg	6
Segeberg	6
Stormarn	6
Land: Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	6
Städte	
	6

Land Hessen

Studienorte ▶	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
Kreise ▼					
Kreisfreie Städte					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt	30	0	50	150	80
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
Landkreise					
Bergstraße	20	50	110	200	130
Darmstadt-Dieburg	0	30	80	170	100
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Lahn-Dill-Kreis	80	50	0	100	0
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	0	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingau-Taunus-Kreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	0	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	0	120	50
Angrenzende Kreise					
Land: Niedersachsen					
Landkreise					
Göttingen	-	-	-	0	-
Land: Nordrhein-Westfalen					
Landkreise					
Siegen	-	-	-	-	0

Land Niedersachsen

Studienorte	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Limburg	Odenburg	Osnabrück	Verden
Kreise									
Kreisfreie Städte									
Braunschweig	0	50	90	80	40	110	180	170	160
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	80	70	90	0	30	110	130	110	110
Odenburg (Odenburg)	180	210	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	0	70	50	0	120	180	180	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	80
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170
Landkreise									
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aurich	240	270	270	190	220	200	80	140	100
Celle	80	80	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Eintracht	210	250	270	180	210	130	80	180	130
Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Emmelnd	220	230	220	170	180	220	80	70	70
Friesland	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goerl	50	0	40	70	0	150	200	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	180	200	240	110	70	90
Harsten-Pyrmont	80	70	70	40	0	160	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Heinsdorf	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	0	70	30	0	130	170	130	130
Holzminden	80	80	80	80	0	170	180	110	130
Leer	230	250	250	180	210	200	80	110	80
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	0	200	220	190
Lüneburg	110	180	190	110	130	0	160	160	150
Nienburg (Weser)	100	120	130	60	70	110	80	90	60
Northeln	70	0	0	80	0	170	120	150	160
Odenburg (Odenburg)	180	210	210	130	160	150	0	100	0
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70
Osterode am Harz	60	0	0	80	50	170	210	160	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90
Schaumburg	90	100	100	40	50	130	110	80	80
Sottau-Fallingb.otel	90	120	150	60	80	0	100	130	100
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130
Uelzen	80	130	160	80	100	0	180	180	150
Verden	160	170	170	100	130	150	50	50	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Wolfsbüttel	0	0	80	60	40	120	200	170	150
Angrenzende Kreise									
Land Schleswig-Holstein:									
Landkreis Herzogtum Lauenburg	-	-	-	-	-	0	-	-	-
Land Nordrhein-Westfalen:									
Kreis Steinfurt	-	-	-	-	-	-	-	0	-
Land Hessen:									
Kreisfreie Stadt Kassel	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Landkreise									
Werra-Meißner-Kreis	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Kassel	-	-	0	-	-	-	-	-	-

Land Rheinland-Pfalz

Kreise ▼	Studienorte ►					
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte						
Frankenthal	40	110	40	80	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	80
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	80
Ludwigshafen	80	110	40	80	130	20
Mainz	70	80	90	0	120	40
Neustadt / Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	80	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	80	40	120	0
Zweibrücken	40	120	80	110	80	80
Landkreise						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Aizy-Worms	40	80	80	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	80	70	30	90	40
Berncastel-Wittlich	90	80	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	80	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	80
Kusel	30	90	70	80	80	70
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	80
Ludwigshafen	80	110	40	80	130	20
Mainz-Bingen	70	80	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	80	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis	80	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	80	110	110
Angrenzende Kreise						
Land: Hessen						
Kreisfreie Stadt						
Wiesbaden	--	--	--	0	--	--
Kreise						
Bergstraße	--	--	--	--	--	0
Groß-Gerau	--	--	--	0	--	0

Land Schleswig-Holstein

Kreise ▼	Studienorte ►	
	Flensburg	Kiel
Kreisfreie Städte		
Flensburg	0	70
Kiel	70	0
Lübeck	130	80
Neumünster	90	30
Kreise		
Dithmarschen	70	70
Herzogtum Lauenburg	150	80
Nordfriesland	0	70
Ostholstein	110	40
Pinneberg	130	80
Plön	90	0
Rendeburg-Eckernförde	60	0
Schleswig-Flensburg	0	40
Segeberg	110	40
Steinburg	110	80
Stormarn	120	80

Land Saarland

Kreise ▼	Studienorte ►	
	Saarbrücken	
Kreisfreie Stadt		
Stadtverband Saarbrücken	0	
Landkreise		
Merzig-Wadern	30	
Neunkirchen	20	
Saar-Pfalz-Kreis	30	
Saarlouis	20	
St. Wendel	30	

Anlage 3

Ermittlung und Nachweis der Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 Satz 2

1. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBL S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBL S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober

1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel der Nummer 1 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote oder eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichen-

- de Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

Anlage 4

Zusammenstellung von Hochschulzugangsberechtigungen, die bei der Berechnung des Bewerberanteils nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen sind

1. Hochschulzugangsberechtigungen für alle Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen
 - 1.1 Hochschulzugangsberechtigungen, die von deutschen Institutionen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen oder zuerkannt werden
 - 1.1.1 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969, i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971, i. d. F. vom 8. November 1972 (Nr. 191.1)
 - 1.1.2 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit neugestalteter (kursgliederter) Oberstufe, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Nr. 175.3) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 i. d. F. vom 19. Mai 1978 (Nr. 192)
 - 1.1.3 Reifezeugnis einer Waldorfschule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 1960 i. d. F. vom 3. Oktober 1968 (Nr. 485.2) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191 § 19 Nr. 7); gilt für Zeugnisse aus Baden-Württemberg bis 1978, Hessen: Kassel bis 1978, Frankfurt und Marburg bis 1979, ausgenommen Zeugnisse aus Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 1972 bis 31. Juli 1978
 - 1.1.4 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (Nr. 240)
 - 1.1.5 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (Nr. 240.2)
 - 1.1.6 Reifezeugnis eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (Nr. 248)
 - 1.1.7 Abiturzeugnis eines Kollegs (Instituts zur Erlangung der Hochschulreife), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (Nr. 248.1)
 - 1.1.8 Zeugnis, das bei der Abschlußprüfung an einer Bundeswehrfachschule gemäß § 1 Abs. 5 und 7 der am 7. April 1967 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Prüfungsordnung erworben worden ist (auf Antrag), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1967 (Nr. 475.3)
 - 1.1.9 Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung für Nichtschüler, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Nr. 191 § 15)
 - 1.1.10 Zeugnis über das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 i. d. F. vom 19. Mai 1978 (Nr. 192.2)
 - 1.1.11 Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1959 i. d. F. vom 12. März 1970 (Nr. 208), ausgenommen Zeugnisse aus Niedersachsen seit August 1971 und Bremen seit 1972
 - 1.1.12 Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Januar 1968 (Nr. 232)
 - 1.1.13 Ergänzungszeugnis der Frauen-Oberschulen in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1) sowie Ergänzungsprüfungszeugnis der „Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife“ (bis 1966: Frauen-Oberschulen), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Januar 1968 (Nr. 231.4); Rheinland-Pfalz, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1); Niedersachsen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 1958 (Nr. 231.2); im Saarland, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30. März 1967 (Nr. 231.3)
 - 1.1.14 Abschlußzeugnis des Sonderlehrgangs für Spätestheimkehrer in Göttingen (1954/55), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Januar 1955 (275)
 - 1.1.15 Reifezeugnis (Baccalauréat), das von einem deutschen Staatsangehörigen am Maréchal-Ney-Gymnasium in Saarbrücken bis zum 31. Dezember 1959 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 1957 (Nr. 225)
 2. Hochschulzugangsberechtigungen, die nur in bestimmten Ländern erworben werden können

BADEN-WÜRTTEMBERG

 - 1.2.1 Reifezeugnis im Rahmen eines an 12 Gymnasien laufenden Versuchs der Neugestaltung des Unterrichts in der Oberstufe (Zeugnisse aus den Jahren 1961 bis 1964), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 1960 (Nr. 474.22)
 - 1.2.2 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung in einer zweiten Fremdsprache, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470, Ziffer II)
 - 1.2.3 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Beruflichen Gymnasiums in Baden-Württemberg (F-Zug) in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife bis längstens 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2, Anlage 1, Fußnoten) und vom 16. Februar 1978

BAYERN

 - 1.2.4 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.14)
 - 1.2.5 Reifezeugnis einer Wirtschaftsoberrealschule in Bayern, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 200)
 - 1.2.6 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Willstätter-Gymnasium in Nürnberg (Zeugnisse aus den Jahren 1971 und 1972), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 474.8)

- 1.2.7 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung in einer zweiten Fremdsprache, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470, Ziffer II)

BERLIN

- 1.2.8 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 1964 (Nr. 474.21)
- 1.2.9 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Schulfarm Insel Scharfenberg und an der Humboldt-Schule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1969 (Nr. 474.1)
- 1.2.10 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Ranke-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Wedding, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1970 (Nr. 474.4)
- 1.2.11 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines „Volkshochschullehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife“ in Berlin bis längstens 1983, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. April 1971 (Nr. 253.4) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. November 1979
- 1.2.12 Reifezeugnis eines Kollegs (hier: Berlin-Kolleg), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1962 (Nr. 253) vom 7./8. November 1963 (Nr. 253.1), vom 22. Oktober 1964 (Nr. 253.2) sowie vom 18. Oktober 1965 (Nr. 253.3)

BREMEN

- 1.2.13 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.15)
- 1.2.14 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Huckelriede, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. August 1968 sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.15 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. September 1970 (Nr. 474.7) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.16 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Kippenberg-Gymnasium in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 474.9) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.17 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium am Barkhof, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 i. d. F. vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.18 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kleinen Helle, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 i. d. F. vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.19 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Körnerschule und am Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule, Bremerhaven, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 i. d. F. vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1976 (Nr. 474.24)
- 1.2.20 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs „Gymnasialer Aufbauzug an den Handels- und Höheren Handelsschulen im Lande Bremen“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. November 1976 (Nr. 474.11)

HAMBURG

- 1.2.21 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.16)
- 1.2.22 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Staatlichen Wirtschaftsgymnasiums oder eines Staatlichen Abendwirtschaftsgymnasiums bis längstens 1979, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

HESSEN

- 1.2.23 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.17)
- 1.2.24 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Wilhelm-von-Oranien-Schule in Dillenburg, an der Liebigsschule in Frankfurt/M. und an der Herderschule in Kassel erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (Nr. 474.12) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1974 (Nr. 474.13)
- 1.2.25 Reifezeugnis, das an der Ernst-Reuter-Schule I in Frankfurt/M. in den Jahren 1973 bis 1976 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1976 (Nr. 210)
- 1.2.26 Abiturzeugnis der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld aus den Prüfungsjahren 1976 und 1977 „mit den Leistungsfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bzw. Fremdsprache und Wirtschaftswissenschaften“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1976
- 1.2.27 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1979, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

NIEDERSACHSEN

- 1.2.28 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.18)
- 1.2.29 Reifezeugnis des staatlich anerkannten privaten Gymnasiums „Stiftung Landschulheim am Solling bei Holzminden“ seit 1970, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 474.26)
- 1.2.30 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Raabe-Schule in Braunschweig seit 1971, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1971 (Nr. 474.10)
- 1.2.31 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Gymnasiums hauswirtschaftswissenschaftlichen oder textilwissenschaftlichen Typs in Niedersachsen in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife bis längstens 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2, Anlage 1, Fußnoten) und vom 16. Februar 1978

NORDRHEIN-WESTFALEN

- 1.2.32 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums (Reifezeugnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien) ab Ostern 1964 bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1964 (Nr. 474.20)
- 1.2.33 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs an der Hildegardis-Schule in Bochum (bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1969 (Nr. 474.2) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 474.3)

- 1.2.34 Reifezeugnis (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) im Rahmen eines Schulversuchs u. a. an der Staatlichen Hildegard-von-Bingen-Schule in Köln-Sülz und am Kreisgymnasium Grevenbroich bis zum Jahre 1974, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 474.3)
- 1.2.35 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule“ in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 474.5)
- 1.2.36 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Gymnasiums für Frauenbildung bis längstens 1979, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)
- 1.2.37 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegsche“ bis längstens 1985, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 474.25, Ziffer II.1)

RHEINLAND-PFALZ

- 1.2.38 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Mainzer Studienstufe“ von 1969 bis 1973 an folgenden 7 Gymnasien:
 Staatliches Westerwald-Gymnasium in Altenkirchen/Ww.,
 Staatliches Goethe-Gymnasium in Bad Ems,
 Staatliches Max-von-Laue-Gymnasium in Koblenz,
 Staatliches Carl-Bosch-Gymnasium in Ludwigshafen,
 Bischöfliches Willigis-Gymnasium in Mainz,
 Staatliches Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Neustadt/W.,
 Staatliches Hans-Purrmann-Gymnasium in Speyer,
 Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. April 1970 (Nr. 474.6)
- 1.2.39 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Wirtschaftsgymnasiums oder eines Technischen Gymnasiums bis längstens 1979, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

SAARLAND

- 1.2.40 Reifezeugnis der Wirtschaftsoberschule Saarbrücken, das in den Jahren 1956 bis 1961 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 225.2)
- 1.2.41 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 474.19)
- 1.2.42 Reifezeugnis des Schulversuchs „Oberstufe Saar“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970

SCHLESWIG-HOLSTEIN

- 1.2.43 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Fachgymnasiums - wirtschaftlicher Zweig bis längstens 1979, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)
- 1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, die von bikulturellen Schulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen werden
- 1.3.1 Reifezeugnis der John-F.-Kennedy-Schule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 205)
- 1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen-Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. April 1972
- 1.3.3 Reifezeugnis des Französischen Gymnasiums in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1957 (Nr. 897 Ziffer 6) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24. Juni 1977
2. Hochschulzugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge, die nur in bestimmten Ländern erworben werden können

BADEN-WÜRTTEMBERG

- 2.1. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform oder eines Beruflichen Abendgymnasiums der folgenden Fachrichtungen
- wirtschaftswissenschaftlich; Wirtschaftsgymnasium (FA-Zug, F-Zug)
 - technisch; Techn. oder Nat.w.-techn. Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)
 - haushalts- und ernährungswissenschaftlich; Frauenberufliches Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)
 - agrarwissenschaftlich; Landwirtschaftliches Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)
 - sozialwissenschaftlich oder sozialpädagogisch an einem Frauenberuflichen Gymnasium oder an einem Beruflichen Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)
- bis längstens 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

- 2.2. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Aufbauzuges an einem Gymnasium der Normalform oder an einem Aufbaugymnasium bis längstens 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978
- 2.3. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Technischen Oberschule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470)

BAYERN

- 2.4. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule folgender Ausbildungsrichtungen
- Wirtschaft
 - Technik und Gewerbe
 - Hauswirtschaft und Sozialpflege
 - Landwirtschaft
- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470)

BREMEN

- 2.5. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife des Sozialwirtschaftlichen Gymnasiums folgender Fachrichtungen
- hauswirtschaftswissenschaftlich
 - erziehungswissenschaftlich
 - textilwissenschaftlich
- bis längstens 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

HESSEN

- 2.6. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Technischen Gymnasiums oder eines Technischen Gymnasiums (Schwerpunkt Landwirtschaft) oder eines Hauswirtschaftsgymnasiums längstens bis 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

NIEDERSACHSEN

- 2.7. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife folgender Formen des Gymnasiums
- Technisches Gymnasium
 - Gymnasium hauswirtschaftswissenschaftlichen Typs; Gymnasium für Frauenbildung
 - Gymnasium textilwissenschaftlichen Typs
 - Landwirtschaftsgymnasium
- längstens bis 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

NORDRHEIN-WESTFALEN

- 2.8. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife folgender Formen des Gymnasiums in Aufbauform (dreijährige Form) oder des Gymnasiums mit differenzierter Oberstufe
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftlich
 - Naturwissenschaftlich
 - Pädagogisch-musisch
- längstens bis 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978
- 2.9. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegschule“ längstens bis 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 474.25, Ziffer II.2) und vom 16. Februar 1978

SCHLESWIG-HOLSTEIN

- 2.10. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Fachgymnasiums - technischer Zweig oder sozialwirtschaftlicher Zweig (Schwerpunkte Ernährungslehre und Textillehre) längstens bis 1982, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

Freiburg
Freudenstadt
Heidelberg
Heilbronn
Karlsruhe
Lauda-Königshofen
Lörrach

Ravensburg
Rottweil
Singen/Htw.
Stuttgart
Tübingen
Ulm

Bayern
Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Erlangen
Ingolstadt
Landshut
München

Nürnberg
Passau
Priem am Chiemsee
Regensburg
Weiden
Würzburg

Berlin
Berlin

Bremen
Bremen
Bremerhaven

Hamburg
Hamburg

Hessen
Darmstadt
Frankfurt
Fulda
Gießen

Kassel
Marburg
Offenbach
Wiesbaden

Niedersachsen
Braunschweig
Celle
Diepholz
Göttingen
Hannover

Hildesheim
Lingen/Ems
Oldenburg
Osnabrück
Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen
Aachen
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Hagen
Hamm
Herford
Köln
Krefeld

Leverkusen
Mönchengladbach
Mülheim
Münster
Neuss
Oberhausen
Paderborn
Recklinghausen
Rheine
Siegen
Solingen
Wuppertal

Rheinland-Pfalz
Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz

Ludwigshafen
Neustadt a. d. W.
Trier

Saarland
Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein
Husum
Kiel
Lübeck
Norderstedt

Anlage 5

Studienorte nach § 33

1. Studiengang Medizin
Technische Hochschule Aachen
Freie Universität Berlin
Universität Düsseldorf
Universität Hamburg
Medizinische Hochschule Hannover
Universität Heidelberg
Universität Kiel
Universität Mainz
Universität Marburg
Universität München
Universität Saarbrücken
Universität Tübingen
Universität Würzburg
2. Studiengang Tiermedizin
Freie Universität Berlin
Universität Gießen
Tierärztliche Hochschule Hannover
Universität München
3. Studiengang Zahnmedizin
Freie Universität Berlin
Universität Düsseldorf
Universität Hamburg
Universität Marburg
Universität Würzburg

Anlage 6

Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den §§ 35 bis 44

1. Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Aalen	Mannheim
Böblingen	Offenburg
Eßlingen	Pforzheim

2. Datenerfassung zum Zweck der Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens

2.1 Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren sollen zusätzlich zu den Angaben im Zulassungsantrag folgende Angaben machen:

2.1.1 Angaben zum Bildungsweg,

2.1.2 Angaben zur Berufsposition und Vorbildung des Vaters und der Mutter,

2.1.3 Angaben zu ihren schulischen und außerschulischen Interessen und Aktivitäten.

2.2 Für Teilnehmer am Feststellungsverfahren, die zum Studium für das betreffende Fach zugelassen werden, werden folgende Angaben zur Verfügung gestellt:

2.2.1 von den Teilnehmern selbst aufgrund von regelmäßigen Befragungen oder von den Hochschulen Einzelbewertungen von Praktika und Kursen, Orts- und Fachwechsel, Studienabbruch,

2.2.2 vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Gesamt- und Einzelergebnisse der vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen durchgeführten Prüfung,

Zahl der bis zur Ablegung der Prüfung studierten Fachsemester,

Wiederholungen von Prüfungen,

2.2.3 von den zuständigen Prüfungsämtern die Gesamt- und Einzelergebnisse von Prüfungen, soweit sie nicht unter Nummer 2.2.2 fallen.

2.3 Die Angaben zu den Nummern 2.1 und 2.2 sind gegenüber der Zentralstelle abzugeben. Die Zentralstelle bestimmt die Form, in der die Angaben zu machen sind.

2.4 Die Angaben zu den Nummern 2.1 und 2.2 dürfen nur zum Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens verwendet werden; die mit dem Zulassungsantrag erhobenen Angaben sowie die sich aus der vorgelegten Hochschulzugangsberechtigung ergebenden einzelnen Leistungsnachweise können für Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung des Tests verwendet werden.

3. Ermittlung der Testergebnisse im Rahmen des Feststellungsverfahrens

3.1 Zunächst werden die Ergebnisse in den einzelnen Untertests mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) jedes Bewerbers in den Teststandardwert (TSW) erfolgt nach der Formel

$$TSW = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{sGP},$$

wobei \overline{GP} der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahl aller Testteilnehmer ist.

3.2 Die Punkte eines Untertests nach § 35 Abs. 1 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung in Nummer 3.3 mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 35 Abs. 2 lediglich der Erprobung dienen.

3.3 Im Konzentrationstest wird jedes richtig markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für falsch markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Diese Punkte liegen zwischen 0 und 20 mit dem Mittelwert 10.

Von dem Verfahren der Zentralstelle nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages erfaßte Studiengänge.

(1) Von dem zentralen Landesverfahren nach § 49 der Verordnung sind folgende Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt:

a) Studiengang

mit dem Abschluß Diplom:

Sozialwissenschaften/integrierter Studiengang¹⁾

Sport

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II:

Architektur

Biologie

Deutsch¹⁾

Elektrotechnik¹⁾

Ernährungswissenschaft

Französisch¹⁾

Geographie¹⁾

Geschichte¹⁾

Gestaltungstechnik

Hauswirtschaftswissenschaft

Kunst

Maschinenbau¹⁾

Musik¹⁾

Pädagogik¹⁾

Rechtswissenschaft¹⁾

Spezielle Wirtschaftslehre¹⁾

Sport

Wirtschaftswissenschaft¹⁾

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I:

Biologie

Deutsch¹⁾

Französisch¹⁾

Geographie¹⁾

Geschichte¹⁾

Hauswirtschaftswissenschaft¹⁾

Kunst

Musik¹⁾

Sport

Textilgestaltung¹⁾

d) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe:

Lernbereich Gestaltung mit Kunst und Textilgestaltung

Lernbereich Sachunterricht: Gesellschaftslehre¹⁾

Lernbereich Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik¹⁾

Deutsch/Lernbereich Sprache¹⁾

Musik¹⁾

Sport

e) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) In den mit ¹⁾ gekennzeichneten Studiengängen findet im Wintersemester 1980/81 ein besonderes Verteilungsverfahren statt.

(3) Der unter (1) e) aufgeführte Studiengang wird zusammen mit dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) in einem gemeinsamen Landesverfahren vergeben.

Anlage 8

**Zuordnung
der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 50 Abs. 6 dieser Verordnung**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Kreise und kreisfreie Städte.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Studienorte	Kreisfreie Städte/Kreise																											
	Aachen	Bielefeld	Berlin	Burgsteinfurt	Delmeid	Dortmund	Düsseldorf	Essen	Friedrichshagen	Hagen	Höxter	Ischborn	Köln	Krefeld	Lage	Leipzig	Maschde	Minden	Moenchgladbach	Münster	Paderborn	Recklinghausen	Stegen	Soest	Wuppertal			
Kreisfreie Städte																												
Aachen	0	220	110	180	230	130	70	90	100	110	110	120	250	130	30	60	70	230	240	170	260	50	170	210	140	170	90	
Bielefeld	220	0	110	80	0	90	150	140	120	110	130	110	60	90	190	160	80	40	0	80	40	100	130	60	170	130	170	
Bochum	110	110	0	70	120	0	40	30	0	60	20	150	30	90	90	60	50	120	130	80	150	60	60	110	60	60	20	
Bonn	70	180	80	160	180	50	60	80	80	90	50	200	80	80	50	20	80	180	190	110	210	70	140	160	100	70	120	
Boitrop	100	120	20	70	140	40	30	20	0	70	40	170	60	80	70	30	140	150	100	160	50	70	130	80	50	70	30	
Dorunund	130	90	0	70	110	0	60	50	30	50	0	130	20	100	70	70	100	110	60	130	80	50	90	80	40	40	40	
Düsseldorf	70	150	40	110	160	60	0	20	30	40	60	50	190	70	50	0	160	170	110	190	20	100	150	50	100	100	30	
Duisburg	90	140	30	90	160	50	0	20	20	70	30	170	50	60	60	0	150	160	110	180	30	80	140	40	110	90	30	
Essen	100	120	0	80	140	30	30	20	0	60	30	170	50	80	80	60	90	160	90	160	50	70	120	20	100	80	30	
Gelsenkirchen	110	110	0	70	130	30	40	20	0	60	30	160	40	80	60	60	140	140	90	150	60	60	120	60	70	50	20	
Hagen	120	110	20	90	120	0	50	50	40	30	30	0	140	0	90	60	60	120	120	60	140	70	70	100	30	70	20	
Hannun	160	60	50	60	80	30	90	80	60	30	70	40	110	30	130	80	50	100	110	30	70	100	110	30	70	50	20	
Herne	120	110	0	70	120	20	50	30	20	10	60	150	40	90	70	0	120	130	80	140	70	50	110	0	90	60	30	
Köln	60	160	60	140	170	70	0	60	60	70	40	60	190	70	40	0	170	180	100	200	50	120	150	80	110	60	40	
Krefeld	70	160	50	100	170	70	20	0	30	40	60	200	80	60	50	0	170	180	100	200	20	100	160	50	110	110	40	
Leverkusen	70	150	50	130	160	60	30	30	50	50	40	50	180	60	50	0	160	170	100	190	40	110	140	70	70	100	30	
Moenchgladbach	50	170	60	120	190	80	20	30	30	60	80	210	90	30	50	20	180	190	130	210	0	120	170	70	120	120	50	
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	90	150	40	20	0	0	20	70	40	180	60	70	60	140	150	100	170	40	80	130	30	100	90	30	
Münster	170	60	60	0	90	50	100	80	70	60	100	70	120	70	140	120	80	90	120	80	100	170	40	80	130	50	80	
Oberhausen	90	130	20	80	150	40	30	0	0	20	70	50	180	60	70	60	140	150	100	170	40	80	130	30	110	90	30	
Remscheid	90	130	30	110	140	40	30	40	30	40	30	160	40	70	30	30	140	150	80	170	50	90	120	50	70	80	0	
Solingen	80	140	40	110	150	50	20	40	30	40	30	170	50	60	60	30	150	160	90	180	50	100	130	80	70	80	0	
Wuppertal	90	130	20	100	140	40	30	30	30	30	0	20	160	40	70	40	140	150	80	170	50	80	120	40	70	70	0	
Kreise																												
Aachen	0	220	110	180	230	130	70	90	100	110	110	120	250	130	30	60	70	230	240	170	260	50	170	210	140	170	90	
Borken	130	120	50	0	140	50	70	50	40	40	100	70	170	80	110	100	60	130	140	110	150	80	50	130	0	140	70	
Coesfeld	150	90	50	0	120	50	80	60	50	50	110	70	150	70	130	110	80	110	120	100	130	100	0	110	0	130	80	
Düren	30	200	90	160	210	110	50	50	70	80	90	230	110	0	40	40	60	210	220	140	240	40	150	190	110	110	140	
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	100	130	0	40	40	0	90	30	0	150	0	80	50	130	140	70	160	60	80	110	40	70	60	0	
Erftkreis	40	180	70	140	190	90	30	50	60	70	70	210	90	0	40	390	200	120	220	30	130	170	90	100	120	50	50	
Euskirchen	50	190	90	170	200	110	60	90	90	100	70	220	100	0	30	80	200	210	130	230	60	150	180	120	90	140	70	
Gütersloh	200	0	80	80	0	70	130	120	110	100	110	90	70	80	180	140	140	30	0	60	60	160	50	0	80	120	0	110
Heinsberg	20	210	100	160	220	110	60	70	80	90	100	240	120	0	60	50	220	230	160	240	0	150	200	150	200	100	80	
Herford	230	0	120	90	0	110	160	150	140	130	140	120	60	110	210	180	170	0	0	90	0	190	70	40	120	150	70	
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	80	60	110	110	90	90	60	60	0	140	100	120	80	90	0	110	130	80	0	0	90	0	80	
Höxter	250	60	150	150	0	130	190	160	170	160	150	140	0	120	230	190	200	0	0	0	70	210	120	0	150	140	160	

Kleve	110	170	80	90	190	100	220	120	110	110	60	180	190	160	200	70	100	180	70	170	140	90
Lappe	230	0	130	110	0	120	0	100	210	170	170	0	0	80	0	190	90	0	120	130	70	140
Märkischer Kreis	120	110	40	110	120	40	0	0	90	60	80	120	130	50	150	80	80	100	60	50	50	30
Mettmann	70	150	40	110	150	50	0	50	60	30	30	150	160	90	180	40	90	130	40	80	90	0
Minden-Lübbecke	260	40	150	110	0	130	190	170	230	200	190	0	0	110	0	210	100	80	140	170	100	170
Neuss	60	160	50	110	170	60	0	60	40	30	20	170	180	110	200	20	110	150	70	100	110	30
Oberbergischer Kreis	110	130	60	130	140	60	0	40	90	40	80	140	140	60	170	80	100	110	70	40	70	0
Olpe	130	120	70	130	120	60	80	0	110	60	100	120	130	0	160	100	110	100	80	0	60	50
Paderborn	210	40	110	110	0	90	150	140	190	150	160	0	0	0	60	170	80	0	110	110	0	120
Recklinghausen	120	100	0	60	120	20	50	40	40	100	80	50	120	80	140	70	50	110	0	110	110	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	80	150	50	130	160	60	40	0	50	0	60	160	170	90	190	50	110	140	70	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	180	170	80	60	0	70	20	80	170	180	100	200	70	130	150	100	60	110	50
Siegen	140	130	90	150	130	80	100	40	120	80	110	140	140	0	170	120	130	110	100	0	80	70
Soest	170	60	60	80	80	40	100	70	140	110	110	70	70	0	100	120	50	0	60	80	0	70
Steinfurt	180	80	70	0	110	70	110	90	150	140	100	100	110	110	110	120	0	110	70	150	80	100
Unna	140	80	30	70	90	0	70	60	0	80	80	90	100	50	120	90	50	80	0	80	0	50
Viersen	70	160	60	110	180	70	30	40	40	60	0	180	190	130	200	0	110	170	70	120	120	50
Warendorf	190	40	70	0	60	60	120	100	160	130	120	50	60	70	70	140	0	60	60	120	0	100
Wesel	100	140	50	70	160	60	50	40	80	80	100	0	150	160	120	170	80	150	0	130	100	60
Angrenzende Kreise																						
Land: Hessen																						
Kreise																						
Kassel							0															
Lahn-Dill-Kreis																						
Marburg-Biedenkopf																						
Waack-Frankenberg															0							
Land: Niedersachsen																						
Kreisfreie Stadt																						
Osnabrück																						
Kreise																						
Emsland																						
Grafschaft Bentheim																						
Diepholz																						
Schaumburg																						
Hameln-Pyrmont																						
Holzminden																						
Lingen																						
Nienburg																						
Northheim																						
Osnabrück																						
Land: Rheinland-Pfalz																						
Landkreise																						
Altenkirchen																						
Westerwaldkreis																						

Einzelpreis dieser Nummer DM 5,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X